

967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

2. § 27 b Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;“

3. Dem § 30 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs. 1 lit. b), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Piloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat,
2. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 32 Abs. 2 lit. b, e und g angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
3. der Vertragsbedienstete aus den im § 34 Abs. 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(6) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.“

4. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren ist § 203 Abs. 2 bis 6 BDG 1979 anzuwenden.“

5. Dem § 44 a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt für die Dauer einer Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde der Verwendung als Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 365,90 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 555,30 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 761,80 S

jährlich.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten oder als Erzieher oder Sonderkinder-

gärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 643,80 S jährlich.“

6. § 45 lautet:

„Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 45. (1) Soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 61 Abs. 9 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz zur Vertretung herangezogen werden. Für jede Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung dieser Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44 a der Jahresentlohnung zuzurechnen.“

7. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.“

8. § 51 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und des § 30 Abs. 5 und 6 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

9. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

10. § 65 lautet:

„§ 65. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 treten

1. im § 44 a Abs. 8 Z 1 an die Stelle des Betrages „365,90 S“ der Betrag „376,50 S“,
2. im § 44 a Abs. 8 Z 2 an die Stelle des Betrages „555,30 S“ der Betrag „571,40 S“,
3. im § 44 a Abs. 8 Z 3 an die Stelle des Betrages „761,80 S“ der Betrag „783,90 S“,
4. im § 44 a Abs. 9 an die Stelle des Betrages „643,80 S“ der Betrag „662,40 S“.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 und 6 mit 1. September 1989,
2. Art. II mit 1. Jänner 1990,
3. Art. I Z 1 bis 4 und 7 bis 10 nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

VORBLATT**Problem:**

Vertragsbedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, haben in einer Reihe von Fällen bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten.

Ziel:

Ersatz des für den Bund verlorenen hohen Aufwandes.

Inhalt:

Refundierung der hohen Ausbildungskosten insbesondere bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden des Vertragsbediensteten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf verursacht keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Dieses Bundesgesetz sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Rückzahlung besonders hoher Ausbildungskosten durch den Vertragsbediensteten in bestimmten Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis,
2. Klarstellung, daß die Ausschreibungsbestimmungen des BDG 1979 nicht nur auf die Aufnahme beamteter Lehrer, sondern auch auf die Aufnahme von Vertragslehrern anzuwenden sind,
3. Zulagenregelung sowohl für den Abteilungsunterricht an Volksschulen oder Sonderschulklassen als auch für die Betreuung von mehrfach behinderten Schülern auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L analog der bereits derzeit für beamtete Lehrer und für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L vorgesehenen Dienstzulage,
4. Schaffung einer Suppliemöglichkeit auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 und § 27 b Abs. 1 Z 3):

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 erhielt durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 die Bezeichnung „Behinderteneinstellungsgesetz“.

Zu Art. I Z 3 (§ 30 Abs. 5 und 6):

In letzter Zeit war insbesondere im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ein verstärkter Trend zu bemerken, daß Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet haben, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu

verwerten. Mit der vorliegenden Regelung über die Ersatzpflicht bei besonders hohen Ausbildungskosten, die dem § 20 Abs. 4 und 5 BDG 1979 nachgebildet ist, soll diesem Trend entgegengesteuert und ein finanzieller Verlust des Bundes weitgehend verhindert werden. Neben einer zeitlichen Beschränkung der Rückzahlungsverpflichtung soll diese Verpflichtung auch dann nicht bestehen, wenn sich der Bedienstete für die Verwendung als körperlich oder geistig ungeeignet erweist, handlungsunfähig wird oder er das Dienstverhältnis — etwa weil er zur Dienstleistung unfähig oder außerstande ist, diese ohne gesundheitliche Schädigung fortzusetzen — von sich aus löst.

Zu Art. I Z 4 (§ 37 Abs. 4):

Sämtliche Planstellen der Bundeslehrer werden seit jeher im Wege eines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens besetzt, das derzeit im § 203 BDG 1979 geregelt ist. Diese Bestimmung gilt zwar — wie das übrige BDG — nur für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, wurde aber seit jeher auch auf die Aufnahme von Vertragslehrern des Bundes angewendet. Da der Lehrer in den meisten Fällen zunächst in ein vertragliches und erst später in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen wird, wird das im § 203 BDG 1979 geregelte Verfahren in erster Linie auf die Begründung eines Dienstverhältnisses als Vertragslehrer angewendet.

Der neue § 37 Abs. 4 schreibt diese langjährige Vorgangsweise auch auf Gesetzesesebene fest und stellt damit sicher, daß sich die Ausschreibung und Besetzung von Vertragslehrer-Planstellen nach wie vor nach § 203 BDG 1979 (und nicht nach Art. VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85) richtet.

Zu Art. I Z 5 und Art. II (§ 44 a Abs. 8 und 9):

Durch diese Bestimmungen werden die Dienstzulagen gemäß § 59 a Abs. 1 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 auch für den Bereich der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L vorgesehen, da nun auch solche Lehrer vorübergehend bzw. vertretungsweise solche Tätigkeiten wahrnehmen. Mehrkosten sind mit dieser Regelung nicht verbunden, da diese Tätigkeiten bisher von Lehrern wahrgenommen wurden, die dafür ohnehin Anspruch auf

eine entsprechende Zulage hatten. Die Übergangsbestimmung im Art. II ist auf Grund des zweistufigen Gehaltsabkommens für das Jahr 1989 und den Zeitraum ab 1. Jänner 1990 erforderlich.

Zu Art. I Z 6 (§ 45):

Bislang konnten nur Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L zu Supplierungen herangezogen werden. Nunmehr hat sich der Bedarf ergeben, auch Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L zu Supplierungen heranzuziehen.

Der Bezug eines Lehrers des Entlohnungsschemas II L wird in-Form einer Jahresentlohnung und nicht wie beim Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in Form eines Monatsentgeltes ausgedrückt. Die Jahresentlohnung ergibt sich aus der Einreihung des Lehrers in die Entlohnungsgruppe sowie zum Teil aus der Einreihung des unterrichteten Gegenstandes in eine Lehrverpflichtungsgruppe, und wird anhand der vom Lehrer erbrachten Jahreswochenstunden errechnet.

Diese unterschiedliche Form der Bezugsermittlung bedingt einen grundsätzlich anderen Berechnungsmodus für die Vergütung von Mehrdienstleistungen von Lehrern des Entlohnungsschemas II L, ohne daß es jedoch dadurch zu inhaltlichen Unterschieden betreffend das Ausmaß der auszahlenden Vergütung in den beiden Entlohnungsschemata kommt. Der Prozentsatz von 1,92 ergibt sich aus folgender Berechnung: 100 (steht für die voll erbrachte Jahreswochenstunde):12 (Zahl der Monate pro Jahr):4,33 (durchschnittliche Wochenanzahl eines Monates).

Im übrigen wurde auf Grund von aufgetretenen Interpretationsproblemen der Verweis im § 45 Abs. 2 auf den § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 genauer gefaßt. Damit wird klargestellt, daß Abs. 2 zwar nach wie vor nur die Abgeltung vorübergehender Mehrleistungen regelt, daß aber der in § 61 Abs. 9 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene Hundertsatz als Basis für die Anwendung der Z 2 dieser Bestimmung heranzuziehen ist.

Zu Art. I Z 7 bis 9 (§ 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und § 56 Abs. 3):

Für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer und Mitarbeiter im Lehrbetrieb soll in gleicher Weise wie für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer (§ 155 Abs. 9 BDG 1979) der Ersatz der Ausbildungskosten entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 65):

Die neugefaßte Bestimmung ermöglicht es, bereits ab der Verlautbarung von Verordnungsermächtigungen im Bundesgesetzblatt Verordnungen erlassen zu können, auch wenn die betreffende Verordnungsermächtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Die betreffenden Verordnungen dürfen frühestens zugleich mit der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung in Kraft treten.

Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.

Art. I Z 2:

§ 27 b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 27 a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

§ 27 b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 27 a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;

Art. I Z 6:

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 45. (1) Soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 61 Abs. 9 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

Vergütung für Mehrdienstleistung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 45. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz zur Vertretung herangezogen werden. Für jede Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung dieser Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44 a der Jahresentlohnung zuzurechnen.

Art. I Z 7:

§ 50. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.

Art. I Z 8:

§ 51. (1) Vertragsassistenten sind auf bestimmte Zeit aufgenommene Vertragsbedienstete des Bundes. Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und des § 30 Abs. 5 und 6 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

Art. I Z 9:

§ 56. (3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.

Art. I Z 10:

§ 65. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

§ 50. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.

§ 51. (1) Vertragsassistenten sind auf bestimmte Zeit aufgenommene Vertragsbedienstete des Bundes. Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

§ 56. (3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und der §§ 26 und 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.

§ 65. Vorschüsse, die nach § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Bedienstete gezahlt wurden, die bei österreichischen Dienststellen in Verwendung gestanden sind und deren Dienstvertrag in der Folge gemäß § 52 dieses Bundesgesetzes erneuert wurde, gelten den Anspruch dieser Bediensteten aus ihrer Dienstleistung für die Zeit bis 31. August 1946 ab. Für die Zeit ab 1. September 1946 werden die Vorschüsse dieser Bediensteten nach Maßgabe des erneuerten Dienstvertrages abgerechnet. Soweit dabei Bezüge abzurechnen sind, die den Bediensteten nach § 24 oder nach § 46 dieses Bundesgesetzes zukommen, werden die den Bediensteten für die betreffenden Zeiträume vom Sozialversicherungsträger gewährten laufenden Leistungen in Abzug gebracht. Ein bei der Abrechnung sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.